

Getac Technology GmbH

VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Begriffe und Gültigkeit

- (i) In diesen Bedingungen bezieht sich “die Firma” auf die Getac Technology GmbH; und “der Käufer” auf eine beliebige Firma, ein Geschäft oder auf eine individuelle Person oder deren Vertreter, an welche der Kostenvoranschlag oder die Auftragsbestätigung der Firma gerichtet ist, während sich “die Waren” auf die Produkte (einschließlich beliebige Teile und Ausstattungen), Materialien und/oder Dienstleistungen beziehen, die von der Firma geliefert und zur Verfügung gestellt werden.
- (ii) Die Gültigkeit dieser Bedingungen erstreckt sich auf alle Warenlieferungsverträge der Firma und schließen sämtliche Bedingungen und Garantien aus, auf die sich der Käufer bezieht, ungeachtet ob solche Bedingungen und Garantien in irgendwelchen Unterlagen des Käufers enthalten sein sollen, auch wenn solche Unterlagen auf das Recht des Käufers hindeuten, dass seine in diesen Unterlagen vorgegebenen Bedingungen vorherrschen. Bei einem allfälligen Widerstreit zwischen diesen Bedingungen sowie irgendwelchen Kaufbedingungen des Käufers sind die vorliegenden Bedingungen geltend.
- (iii) Die Vertragsbedingungen schließen lediglich solche mit ein, die in diesen Bedingungen sowie – an angegebener Stelle – in den von der Firma gegebenen schriftlichen Bestätigungen der Bestellungen des Käufers enthalten sind.
- (iv) Dem Käufer wird kein Recht eingeräumt, sich auf irgendwelche andere Darstellungen, Erklärungen oder Garantien in irgendwelcher Form zu berufen, es sei denn, dass dies dem individuellen Käufer ausdrücklich durch den Vizepräsidenten oder einen Direktor der Firma schriftlich genehmigt wurde.
- (v) Zwischen der Firma und dem Käufer darf nur ein Vertrag abgeschlossen werden, wenn und bis die Firma die Bestellung des Käufers mit schriftlicher Anerkennung anhand eines Bestellformulars, das dem Käufer auf Postweg und/oder via Telefax zugesandt worden ist, bestätigt wurde.

2. Preise

- (i) Eine jederzeitige Preiserhöhung der Waren durch die Firma vor und nach der Annahme der Bestellung wegen allfälligen höheren Beschaffungs-, Herstell-, Bearbeitungs- und Lieferkosten sowie wegen Änderungen der Bestellung durch den Käufer bleibt vorbehalten.
- (ii) Sämtliche angegebene Preise gelten ab Werk ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung, Lieferung und Versicherung, die dem Käufer gesondert angerechnet werden, wenn nicht anders in der Auftragsbestätigung oder im Kostenvoranschlag der Firma angegeben.

3. Beförderung und Lieferung

- (i) Die Lieferung wird an die vom Käufer angegebene Anschrift befördert. Der Käufer übernimmt bei Annahme oder bei Abholung der gelieferten Waren durch den Käufer selber oder dessen Vertreter die Lieferungskosten sowie die Risiken eines Verlusts oder irgendeiner Beschädigung dieser Waren. Der Käufer ist ebenfalls für die Versicherung der Waren und dessen Transport verantwortlich und wird – falls aufgefodert – der Firma die einschlägigen und nachweisenden Versicherungsunterlagen vorlegen.
- (ii) Ungeachtet der Lieferungsmethode wird der Käufer die Waren bei Erhalt sorgfältig überprüfen. Mängelrügen müssen schriftlich und unverzüglich nach Feststellung allfälliger irgendwelcher Defekte und Fehler innerhalb von max. 3 Arbeitstagen nach Lieferdatum geltendgemacht werden.

- (iii) Die Firma wird zur Lieferung der Waren gemäss der im Vertrag angegebenen Fristen alle im Rahmen der Möglichkeit stehenden Bemühungen anstreben, wobei jedoch irgendwelche angegebene Lieferdaten lediglich als Schätzungen zu betrachten und keine in diesem Vertrag verbindliche Daten sind. Die Firma übernimmt keine Haftung für irgendwelche Verluste oder Beschädigungen, die dem Käufer entstehen und auf irgendwelche Verzögerungen – seien diese durch Nachlässigkeit seitens der Firma, deren Mitarbeiter, Vertreter oder andere Parteien entstanden – zurückzuführen sind.
- (iv) Die Firma ist bei einem Verlust oder bei Beschädigungen der Waren oder einem Mangel während der Lieferung nur dann haftbar, wenn eine schriftliche Ansprucherhebung mit einer vollständigen Beschreibung aller Einzelheiten innerhalb von drei Arbeitstagen ab angegebenem oder tatsächlichem Lieferdatum bei der Firma eingegangen ist, wobei sich die Haftung der Firma lediglich und nach deren eigenem Gutachten entweder auf die Reparatur oder den Ersatz der Waren bei Rückversand der beschädigten Produkte an die Firma erstreckt.

4. Unvorgesehene Ereignisse

Die Firma übernimmt keine Haftung bei irgendwelchen Verzögerungen, Unterlassung oder Nichtausführung ihrer Verpflichtungen, falls solche Ereignisse gänzlich oder teilweise auf höhere Gewalt, Verzögerung des Transports, Arbeiterstreit, Streik, Brand, Flut, Krieg – ob erklärt oder nicht, Unfall, Eingriffe durch die Regierung, Unfähigkeit, qualifizierte Arbeitskräfte, Materialien, Ausstattungen oder Energie für die Herstellung zu finden bzw. zu beziehen, oder irgendwelche sonstige Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Firma, deren Mitarbeiter oder Vertreter sind, zurückzuführen sind. Die Firma kann den Vertrag gänzlich oder teilweise als nichtig erklären, ohne dem Käufer gegenüber haftbar zu sein, und wird auch sonst dem Käufer gegenüber keine Haftung übernehmen.

5. Zahlung

- (i) Wenn nicht anders ausdrücklich und schriftlich angegeben haben die Zahlungen der Abrechnungen der Firma in der vereinbarten und in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Währung zu erfolgen. Die Zahlung hat bei Lieferung oder bei Abholung der Waren durch den Käufer vollumfänglich zu erfolgen. Wird der vollumfängliche Zahlungsbetrag zum fälligen Datum nicht erhalten, wird ein Monatszins von 2.5% zum Leitzins der Barclays Bank Plc's, der von Zeit zu Zeit berechnet wird, auf täglicher Basis auf die ausstehende Summe erhoben wird, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Firma, die Zahlungen wie vereinbart sowie vor und nach Urteil zu erhalten.
- (ii) Der Zahlungstermin ist ausschlaggebend. Bei einer Verzögerung oder Unterlassung irgendeiner Zahlung bei Fälligkeit ist die Firma befugt, Lieferungen einzustellen und/oder die Zahlungen vor irgendwelchen zukünftigen Lieferungen zu verlangen und/oder die Gültigkeit des Vertrags zurückzuweisen und/oder einen Teil der im Besitz der Firma befindlichen Waren oder diese gänzlich weiterzuverkaufen und bei entstandenen Verlusten durch den Käufer entschädigt zu werden.

6. Lagerung

Verweigert oder unterläßt der Käufer die Annahme der gelieferten Waren wird die Firma befugt sein, die Waren nach eigener Wahl in eigenen Lagerungsräumen zu lagern oder in solchen einer Drittpartei zu solchen Bedingungen lagern zu lassen, wie es der Firma nach eigenem Gutachten am geeignetsten erscheint, in welchem Fall dem Käufer die Lagerungsgebühren angerechnet werden. Diese Gebühren werden als Teil des Preises angerechnet. Die Lieferung zu den Lagerungsräumen wird als Lieferung zum Käufer betrachtet, wobei die Zahlung gleichwegs fällig wird, als seien die Waren dem Käufer bereits geliefert worden.

7. Eigentum der Waren

- (i) Ungeachtet irgendwelcher vereinbarten Zahlungsbedingungen werden die Waren zu der früheren Bedingung verkauft oder geliefert, dass das Eigentumsrecht der Waren bei der Firma verbleibt, wobei die Firma das Eigentumsrecht der Waren – ungeachtet ob rechtmäßig oder gerecht – keineswegs und nur unter der Bedingung überträgt, dass der Käufer die Waren als Verwalter aufbewahrt, wobei die Waren gesondert und auf eine solche Art aufzubewahren sind, dass diese unmißverständlich und umgehend als Eigentum der Firma erkannt werden, bis der Firma der vollumfällige Zahlungsbetrag hinsichtlich des folgenden entrichtet wurde:-
 - a. sämtliche Waren, die diesem Vertrag unterworfen sind und unbeschadet des bestimmten Vertrags hinsichtlich der Waren, die Gegenstand dieses bestimmten Vertrags sind; und
 - b. sämtliche sonstige Waren, die Gegenstand irgendwelcher anderer Verträge zwischen der Firma und dem Käufer sind.
- (ii) Ungeachtet der oben in (i) erwähnten Bestimmungen übernimmt der Käufer nach der Anlieferung der Waren das volle Risiko, wobei die Zahlung dieser Waren ungeachtet einer Zerstörung oder Beschädigung, die auf irgendwelche Ursachen zurückzuführen sind, zu erfolgen hat.
- (iii) Unterläßt der Käufer die Zahlung der Waren zum Fälligkeitstag (oder unterläßt der Käufer irgendwelche Ratenzahlungen, in wessen Fall der gesamte noch ausstehende Betrag unverzüglich fällig wird), geht in Konkurs, erklärt bankrott (oder bei Auftreten eines gleichwertigen Ereignisses), geht mit seinen Gläubigern einen Zusammenschluss ein oder falls der Käufer – falls dieser eine Firma ist – aufgelöst wird, in Konkurs geht oder auf sonstige Art als zahlungsunfähig erklärt wird oder das Recht auf die Ausführung ihrer Geschäftstätigkeiten verliert, hat der Käufer die Firma unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und auf mündliche oder schriftliche Anweisung durch die Firma oder dessen Vertreter die Waren der Firma zurückzuliefern oder zurückliefern zu lassen.
- (iv) Bei einer Festlegung oder Zurückweisung des Vertrags (aus irgendwelchem Grund) sind die Firma, deren Mitarbeiter und Vertreter mit geeigneten Transportmitteln unwiderruflich berechtigt, die Grundstücke sowie irgendwelche Orte des Käufers, wo die Waren aufbewahrt werden, zu betreten und diese Waren wieder in Besitz zu nehmen.
- (v) Der Käufer sorgt dafür, die Waren frei von irgendwelchen Ansprüchen, Zurückbehaltungsrechten oder anderen Belastungen zu halten. Bei einer Erhebung von solchen Ansprüchen, Zurückbehaltungsrechten oder anderen Belastungen auf die Waren ist der Käufer der Firma gegenüber für Entschädigungen haftbar.

8. Stornierung der Bestellungen

Stornierungen von bestätigten Bestellungen können nicht anerkannt und ausgelieferte Waren können ohne Zustimmung der Firma nicht rückversendet werden, wobei die Firma eine angemessene Stornierungsgebühr erheben wird.

9. Zurückbehaltungsrecht

Die Firma ist nach eigenem Gutachten berechtigt, das Besitzrecht der Waren oder irgendwelcher Teile dieser Waren so lange zurückzubehalten, bis die Zahlung der Waren oder Teile dieser Waren der Firma vollumfänglich erfolgt sein wird, wobei die Firma das Recht beibehält, in bezug auf sämtliche Schulden, eines Schadensersatzes oder auf weitere der Firma zustehenden Beträge laut irgendeinem Vertrag zwischen der Firma und dem Käufer ein generelles Zurückbehaltungsrecht auf alle im Besitz der Firma befindlichen Waren oder irgendwelcher Teile dieser Waren zu beanspruchen, die in das Eigentum des Käufers übergehen werden oder in das Eigentum des Käufers übergehen sollen.

10. Qualitätsbedingung und -beschreibung

- (i) Die Firma garantiert, dass die Produkte und Teile davon aus gutem Material und unter guter Verarbeitung hergestellt werden und dass auch – außer der vom Kunden versendeten Teile – nicht firmenintern hergestellte Bauteile mit Sorgfalt montiert und eingebaut werden, so dass bei Einreichung der schriftlichen Benachrichtigung vom Käufer an die Firma, dass die Waren nicht wie obengenannt geliefert wurden, falls dies tatsächlich festgestellt wurde und vorausgesetzt, dass der Käufer die Waren nicht falsch angewendet und laut der zugelassenen Konfiguration nach dem mit den Waren mitgelieferten Benutzerhandbuch und dem technischen Leitfaden angewendet hat, die Firma die defekten Waren auf eigene Kosten und nach eigener Wahl ersetzen oder reparieren, oder solche Defekte gänzlich nach eigenem Gutachten berichtigen wird. Die Ausübung der Firma einer der obengenannten Wahl wird oder soll für den Käufer als akzeptabel betrachtet werden und wird als vollumfängliche Beilegung der Haftbarkeit seitens der Firma gelten.
- (ii) Die obengenannte Garantie wird hinsichtlich der folgenden Angelegenheiten gelten:-
 - a. wenn die Firma innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferdatum der Waren die schriftliche Benachrichtigung vom Käufer erhalten hat; oder
 - b. im Fall eines verborgenen Defekts, der von der Firma bestätigt wird, wenn dieser Defekt innerhalb von 12 Monaten ab Lieferdatum der Waren festgestellt wird, wobei nach dieser Frist von 12 Monaten kein weiterer Anspruch geltendgemacht werden kann.

11. Beschreibungen usw.

Sämtliche von der Firma oder deren Vertreter mitgegebene technische Einzelheiten und Beschreibungen bezüglich der Waren, einschließlich irgendwelcher Bedingungen und Spezifikationen der Qualität sollen laut Firma so genau wie möglich sein, wobei die Firma jedoch keine Garantie oder Zusicherung geben kann, dass die Waren mit diesen Bedingungen und Spezifikationen im Einklang stehen.

12. Produkthaftung

- (i) Keine Bestandteile dieser Bedingungen schließen Haftungen aus oder beeinschränken diese, welche die Firma aufgrund der Deutsche Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte, Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 betreffen kann.
- (ii) Ungeachtet des obenstehenden Paragraphen 12 (I), unter welchem der Käufer die Waren im Lauf seiner Geschäftstätigkeit weiterverkauft (und ungeachtet ob zusammen mit anderen Produkten aus dieser Geschäftstätigkeit oder nicht);
 - a. der Käufer wird an Prozessen teilnehmen, die gegen die Firma hinsichtlich der Produkthaftbarkeit angestrebt werden und wird die vollumfängliche Haftung für irgendwelche Defekte, die auf sein Verschulden oder seine Nachlässigkeit zurückzuführen sind, übernehmen; und
 - b. der Käufer wird die Firma für sämtliche Kosten, Verluste, Ausgaben und Schadensersatz, die der Firma hinsichtlich solcher Ansprüche entstanden sind, entschädigen.
- (iii) Der Käufer wird aufgefordert, für jede Haftbarkeit, die ihm im Fall eines Weiterverkaufs der Waren im Lauf der obengenannten Geschäftstätigkeit entstehen kann, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

13. Die gesetzlichen Rechte des Käufers, wenn dieser ein individueller Kunde ist, werden durch diese Bedingungen nicht berührt.

14. Einschränkung

Die Firma lehnt in folgenden Fällen jede Haftung ab:

- (i) für jeden verursachten oder speziellen Verlust oder Beschädigung oder für jeden vom Käufer erhobenen Anspruch einschließlich, aber nicht uneingeschränkt, Verzögerungen, Produktionsverlust, Profitverlust, Zeitverlust, Anklagen durch oder Haftbarkeiten gegenüber Drittparteien, außer bei gesetzlichen Einschränkungen.
- (ii) für jeden Verlust oder Beschädigung, die den vertraglich geregelten Preis übersteigt.
Die Einschränkungen gelten auch nach einem Fall eines Verstoßes gegen die Grundbedingung oder einer Zurückweisung durch die Firma weiter, und auch selbst bei einer Verunmöglichung der weiteren Durchführung.

15. Festlegung

Begeht der Käufer ein Verschulden oder einen Vertragsbruch, versäumt eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Firma, oder falls eine gerichtliche Vollstreckung auf das Grundstück oder Vermögen des Käufers erhoben wird, oder falls der Käufer eine Vereinbarung oder einen Zusammenschluss mit Gläubigern eingeht oder diesen anbietet, bankrott erklärt, oder falls dem Käufer ein Gesuch oder Befehl auf Bankrott vorgelegt oder gegen ihn angestrebt wird, oder falls der Käufer eine Firma mit beschränkter Haftung ist und einer Auflösung der oder einem Gesuch auf eine Beendigung der Geschäftstätigkeit des Käufers (außer zum Zweck der Fusion oder eines Neubaus) zugestimmt oder dem Käufer vorgelegt wurde, oder falls einem Übernehmer das Unternehmen, das Grundstück oder das Vermögen oder Teile davon des Käufers zugesprochen werden, ist die Firma umgehend berechtigt, irgendeinen Vertrag festzulegen, daraus Nutzen zu ziehen und auf schriftliche Benachrichtigung einer solchen Festlegung, dem Käufer die Verträge von Nutzen zukommen zu lassen, wobei dies dann als festgelegt betrachtet und wonach die Firma berechtigt sein wird, vom Käufer eine Entschädigung für sämtliche Verluste zu beziehen, die entstanden sind, einschließlich aber nicht uneingeschränkt, solche, die im Paragraph 16 dieser Bedingungen oder anderweitig erwähnt sind.

16. Teilweise Fertigstellung

Im Fall einer teilweisen Fertigstellung einer Bestellung aufgrund eine der Ereignisse, die in Paragraphen 4 oder 15 dieser Bedingungen erwähnt sind, ist die Firma auf eine Quantenleistung bezüglich aller fertiggestellten Arbeiten unbeschadet der Rechte der Firma berechtigt, falls eine Nichtfertigstellung durch den Käufer verursacht wurde und außer dort wo die Waren Bestandteile sind, die wechselseitig von anderen Teilen abhängig sind.

17. Software

Der Käufer wird seine Kunden und potentiellen Kunden über die jeweilige Softwarelizenz (falls vorhanden) der Firma aufklären und das Einverständnis des Kunden zur Annahme einer solchen Lizenz entweder vor dem oder zum Zeitpunkt des Verkaufs einholen. Der Käufer wird die Firma für irgendwelche Haftbarkeiten entschädigen, die aus der Nichtbeachtung durch den Käufer der Bestimmungen in dieser Klausel entstanden sind.

18. Software einer Drittpartei

Falls die von der Firma gelieferten Waren eine Software einer Drittpartei enthalten, wird sich der Käufer jederzeit an die Anforderungen der jeweiligen Drittpartei hinsichtlich dieser Software wie gelegentlich durch die Firma bekanntgegeben halten.

19. Messen, Ausstellungen usw.

Sämtliche Waren werden unter der Bedingung geliefert, dass diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma zu keiner Zeit auf irgendwelchen Messen oder Ausstellungen an einem beliebigen Ort auf der Welt vorgeführt werden, wobei eine solche vorherige schriftliche Zustimmung nicht ungerechtfertigt zurückgehalten wird. Die Firma macht hiermit darauf

aufmerksam, dass jeder Verstoss gegen diese Bedingung zu einer Nichtigkeitserklärung der Lizenz oder Lizenzen durch die Firma führt und der Käufer für jeden Verlust oder Schaden haftbar wird, die der Firma durch irgendeine Abänderungen der Zurückziehung oder Einschränkung irgendeiner Lizenz entsteht.

20. Mitteilungen

Wenn nicht anders schriftlich angegeben, sind sämtliche Benachrichtigungen oder Mitteilungen an die gegenwärtige Anschrift der Firma bzw. an die zuletzt bekannte Anschrift des Käufers mit üblichen eingeschriebenen Briefen und mit im voraus bezahlten Porti auf dem Postweg zu versenden. Auf diese Weise wird angenommen, dass die Mitteilung zwei Tage nach Absenden beim Empfänger angekommen sein soll.

21. Gesetz und Auslegung

Der Vertrag untersteht ohne Rücksicht auf Konflikte zwischen gesetzlichen Prinzipien dem Deutschen Gesetz, wobei der Käufer der nicht exklusiven gerichtlichen Zuständigkeitsbereich der Deutschen Gerichte untersteht.

22. Schlichtung

Bei zwischen dem Käufer und der Firma aufkommenden Fragen, Streitfällen oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Vertrags oder aus diesem werden beide Parteien der anderen eine schriftliche Mitteilung des Vorhandenseins eines solchen Streitfalls mit kurzen Einzelheiten des Streitpunktes und der Absicht der jeweiligen Partei (falls notwendig) zusenden, den Streitfall vor ein Schiedsgericht zu bringen. Solche Fragen, Streitfälle oder Meinungsverschiedenheiten werden dann an drei Schlichtern zu einem Beschluss gerichtet, wobei diese Schlichter in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Regelungen der Internationalen Handelskammer berufen wurden. Der Schlichtungsort muss in Deutschland sein, wonach der Beschluss der Schlichtung endgültig und für beide Parteien bindend sein wird.

23. Verzicht

Weder eine Unterlassung der Firma, die strikte Einhaltung des Käufers dieser Bedingungen sicherzustellen, wird damit kein Verzicht auf die Einhaltung dieser Bedingungen dargestellt, noch werden die Rechte der Firma durch keine Beendigung des Vertrags eingeschränkt oder ungültig werden.

24. Gesetzeswidrigkeit/Undurchsetzbarkeit

Im Fall einer Feststellung, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen gesetzeswidrig oder undurchsetzbar sein sollten, bleiben diese Bedingungen ungeachtet dieser Feststellung vollumfänglich gültig und wirksam, wobei eine solche Bedingung oder Bestimmung als separat betrachtet wird.

25. Vertraulichkeit

Firmeneigene oder private Informationen, welche die Firma dem Käufer unter Vertrag bekanntgibt, sind vertrauliche Informationen der Firma ("Vertrauliche Informationen") und sind rein laut Ausführung des Vertrags anzuwenden. Der Käufer hat die vertraulichen Informationen der Firma streng vertraulich zu behandeln und in keinen Fall auf irgendeine Weise Drittparteien mitzuteilen. Auf Verlangen der Firma hat der Käufer die vertraulichen Informationen der Firma unverzüglich an diese zurückzugeben. Die Verpflichtungen in diesem Abschnitt gelten auch nach Beendigung oder Kündigung des Vertrags weiter.